

Gültig ab 1. November 2008

**Anlage 5**  
(ersetzt Anlage V BBesG)

**Familienzuschlag**  
**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	103,16	195,82
übrige Besoldungsgruppen	108,34	201,00

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um

92,66 Euro

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

288,72 Euro

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je

5,11 Euro

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je

25,56 Euro

in der Besoldungsgruppe A 4 um je

20,45 Euro

in der Besoldungsgruppe A 5 um je

15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt